Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/167
(zu Drucksache 9/164)

17. 02. 81

Sachgebiet 612

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes 1981 — MinöBranntwStÄndG 1981 — — Drucksachen 9/91, 9/144, 9/164 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Schäuble und Dr. Diederich (Berlin)

I. Allgemeines

1.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/91 — wurde in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Januar 1981 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Verkehr und an den Haushaltsausschuß mitberatend, an letzteren ferner gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen.

Der Finanzausschuß hat über den Gesetzentwurf am 21. Januar, 11. und 13. Februar 1981 beraten und am 11. Februar 1981 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuß für Verkehr haben ihre Stellungnahmen am 12. Februar 1981 abgegeben.

Der Innenausschuß hatte sich gutachtlich beteiligen wollen; er hat aus Zeitgründen jedoch durch seinen Vorsitzenden mit Schreiben vom 12. Februar 1981 lediglich ein Schreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Februar 1981 dem Finanzausschuß mit der Bitte um Berücksichtigung zugeleitet.

Über ein von den Beschlüssen des Finanzausschusses abweichendes Votum des Haushaltsausschusses würde gesondert berichtet werden.

2.

Der Gesetzentwurf strebt im Rahmen der Maßnahmen der Bundesregierung zur Begrenzung der öffentlichen Kreditaufnahme Haushaltsmehreinnahmen an durch höhere Mineralölsteuer und durch höhere bzw. im Bereich des bisher steuerfreien Isopropylalkohols, des sonstigen Propanols und Methanols bei kosmetischer Verwendung neu einzuführende Branntweinbesteuerung. Die Einbeziehung der bisher steuerfreien überwiegend auf Erdölbasis hergestellten Alkohole bei kosmetischer Verwendung soll nicht nur aus fiskalischen Gründen, sondern um der Gleichbehandlung aller für kosmetische Verwendung geeigneten Alkohole willen erfolgen.

Von der Verkürzung der Dauer des Zahlungsaufschubs bei der Branntweinsteuer von drei auf zwei Monate verspricht sich der Entwurf eine einmalige Mehreinnahme. Die Mineralölsteuererhöhung soll zugleich weiteres Kraftstoffeinsparen durch die Verbraucher anregen und damit die Bemühungen unterstützen, mit geringeren Ölimporten das Leistungsbilanzdefizit zu vermindern.

3.

Im einzelnen schlägt der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

1. Erhöhung der Mineralölsteuer
   a) für Vergaserkraftstoff (Benzin, Super, Flüssiggas) um 7 Pf/l,
   b) für Dieselkraftstoff und andere Schweröle um 3 Pf/l.
2. Ermächtigung zur Beseitigung des unangemessenen Butanisierungsvorteils, den die Mineralölwirtschaft durch Beimengen versteuerten Flüssiggases zu versteuertem Benzin erzielt, durch Angleichen der Steuerbelastung auf Flüssiggas, das zugemischt wird, an die Belastung für Benzin, im übrigen aber Nichterhöhung der Mineralölsteuer für Flüssiggas im unvermischten Einsatz.
3. Erhöhung der Steuer für Branntwein (Äthylalkohol)
   a) zu Trinkzwecken um 300 DM/hl A,
   b) zu kosmetischen Zwecken um 400 DM/hl A.
4. Einbeziehung der Alkohole Propanol 2 (Isopropylalkohol) und vorsorglich Propanol 1 sowie Methanol in die Branntweinbesteuerung, wenn sie zu kosmetischen Erzeugnissen verarbeitet werden.
5. Verkürzung der Dauer des Zahlungsaufschubs bei der Branntweinsteuer von drei auf zwei Monate.

4.

Das mitberatende Votum des Ausschusses für Verkehr stimmt mehrheitlich der Vorlage hinsichtlich der Mineralölsteuerregelungen zu.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt mehrheitlich vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, wobei er folgende Änderungsempfehlungen zu berücksichtigen bittet: Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt einstimmig, einen Weg zu finden, der für kleinere und mittlere Mineralölhändler und freie Tankstellenbesitzer das Haftungsrisiko nicht erhöht und bei in der Praxis gegebenen Kreditrahmen ihre Bezugsmöglichkeiten nicht einschränkt. Im übrigen enthält das Votum die einstimmige Empfehlung an die Bundesregierung, daß sie einen Pfennig pro Liter aus dem erhöhten Mineralölsteueraufkommen zusätzlich zur Finanzierung von kommunalen Verkehrsmaßnahmen (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Lärmschutz) bereitstellt. — Mehrheitlich empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft, den Branntweinsteuersatz für natürlichen Alkohol zu kosmetischen Zwekken unverändert bei 600 DM/hl A zu belassen und künftig Isopropylalkohol bei kosmetischer Verwendung derselben Besteuerung zu unterwerfen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stimmt dem Entwurf mit der Maßgabe zu, daß der Finanzausschuß die steuerliche Gleichbehandlung von Äthylalkohol und Isopropylalkohol auf dem Niveau eines geringeren Steuersatzes als 1 000 DM prüfen möge; im übrigen hat er folgende Entschließung angeregt:

1. Die Erhöhung der Mineralölsteuer bringt für die Bewohner der ländlichen Räume besondere Belastungen mit sich, weil hier ein erheblich geringeres Angebot an Nahverkehrseinrichtungen als in städtischen Räumen zur Verfügung steht und man deshalb auf Kraftfahrzeuge insbesondere für Fahrten zur Arbeitsstätte, zur Bedarfsdekkung und zur Inanspruchnahme sozialer Dienste unausweichlich angewiesen ist.

   Die Aufwendungen für Kraftfahrzeug-Treibstoffe machen im ländlichen Raum für alle Bewohner einen erheblichen Anteil am verfügbaren Einkommen aus.

   Aus diesen Gründen regt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an,

   dem Deutschen Bundestag zu empfehlen,
   die Bundesregierung aufzufordern,

   innerhalb einer absehbaren Frist nach Möglichkeiten im steuerlichen Bereich zu suchen, diese zusätzlichen Einkommensbelastungen der Bewohner der ländlichen Räume gegenüber der Bevölkerung in günstiger strukturierten Gebieten, die durch die obige Vorlage bedingt sind, auszugleichen oder zumindest auf ein erträgliches Maß zu verringern.

2. Die Anhebung der Dieselkraftstoffsteuer durch die obige Vorlage um 0,03 DM/l, wozu auch noch die Mehrwertsteuer kommt, und die Absicht, die Gasöl-Verbilligung für die Landwirtschaft nicht entsprechend zu erhöhen, führt zu einer Wettbewerbsverzerrung für die deutsche Landwirtschaft innerhalb der EG.

   Daher sollte die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert werden,

   bei Verhandlungen in Brüssel mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Preisgestaltung einschließlich Besteuerung von Dieselkraftstoffen für die Landwirtschaft in den EG-Ländern ein gleiches Niveau erreicht.

5.

Der Finanzausschuß hat am 11. Februar 1981 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Verbände hatten Gelegenheit genommen, ihren Standpunkt vorzutragen:

Bundesverband der deutschen Industrie,

Deutscher Industrie- und Handelstag,

Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand,

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels,

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels,

Deutscher Gewerkschaftsbund,

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands,

Bund der Steuerzahler,

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher,

Bundesverband der Selbständigen,

Zentralverband des Deutschen Handwerks,

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände und Mitgliedsverbände,

Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmaklerverbände,

Mineralölwirtschaftsverband,

Außenhandelsverband für Mineralöle,

Interessengemeinschaft mittelständischer Mineralölverbände,

Arbeitsgemeinschaft Mittelständischer Mineralöl-Raffinerien,

Verband für Flüssiggas,

Zentralverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes,

Zentralverband des Tankstellen- und Garagengewerbes,

Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagengewerbes,

Verband der Automobilindustrie,

Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen,

Zentralarbeitsgemeinschaft des Straßen-Verkehrsgewerbes,

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer,

Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe,

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club,

Deutscher Touring Automobil Club,

Auto Club Europa,

Automobilclub KVDB,

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,

Deutscher Heimatbund,

Deutscher Naturschutzring,

Bundesverband der Deutschen Spirituosenindustrie,

Bundesvereinigung Wein- und Spirituosenimport,

Deutscher Bauernverband,

Bundesverband Deutscher Kornbrenner,

Verband der Weinbrennereien,

Bundesverband der Deutschen Klein- und Obstbrenner,

Bundesverband Deutscher Kartoffelbrenner,

Bundesverband der Obstverschlußbrenner,

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Spiritus-Industrie,

Bundesverband der Melassebrennereien,

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband,

Verband der Chemischen Industrie,

Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie,

Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik,

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel,

Industrieverband Putz- und Pflegemittel,

Verband Deutscher Riechstoff-Fabriken,

Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks,

Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen,

Verband der deutschen Essenzenindustrie.

Die Organisationen der Wirtschaft erkennen die Notwendigkeit einer Konsolidierung des Haushaltes durch Verminderung der Kreditaufnahme und Maßnahmen zum Abbau des Leistungsbilanzungleichgewichts an. An Stelle einer Erhöhung der als bereits überhöht empfundenen Steuer- und Abgabenbelastung, die allgemein eine Gefahr für die Fortentwicklung der Wirtschaft darstelle, solle sich die Neuorientierung der Finanzpolitik auf die Kürzung öffentlicher Ausgaben, und zwar verstärkt im konsumtiven Bereich, konzentrieren und zugleich eine Stärkung der Investitionsausgaben einleiten. Die Zielsetzungen der Bundesregierung, gleichzeitig die Haushaltseinnahmen zu erhöhen und den Ölverbrauch zu drosseln, seien widersprüchliche, einander ausschließende Erwartungen. Diese Argumentation ist im wesentlichen auch der Standpunkt des Bundes der Steuerzahler, der außerdem auf die preistreibende Wirkung von Verbrauchsteuererhöhungen mit der Folge erhöhter Lohnabschlüsse verweist. Die mittelständische Wirtschaft fühlt sich in besonderem Maße von den Folgen der geplanten Steuererhöhungen getroffen. Die Gewerkschaften und die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher beschränken sich auf eine Kritik an der Mineralölsteuererhöhung und sehen in ihr Gefahren für die Konjunktur und insbesondere die Arbeitsmarktentwicklung; insoweit sei aber das Gesetz auch sozialpolitisch unausgewogen, und es bedürfe zumindest flankierender Maßnahmen, um die besonders belasteten Gruppen von Arbeitnehmern zu entlasten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat bestätigt, daß die Benzinpreiserhöhung nicht ohne Auswirkung auf die Lohnforderungen bleiben könne. Auch die kommunalen Spitzenverbände beschränken sich auf eine Stellungnahme zum Bereich Mineralölsteuer und kommen dabei zu unterschiedlichen Urteilen. Während die dem ländlichen Raum besonders verpflichteten Organisationen Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund eine Mineralölsteuererhöhung grundsätzlich ablehnen und nur hilfsweise flankierende Maßnahmen für den ländlichen Raum fordern, beschränkt sich der Deutsche Städtetag auf die Forderung, das Mineralölsteueraufkommen verstärkt für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und den Lärmschutz einzusetzen. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund hält es für geboten, den öffentlichen Personennahverkehr als Alternative für den Individualverkehr auszubauen. Befürworter einer Mineralölsteuererhöhung sind die Umweltschutzverbände, und Zuspruch für die Steuererhöhungen bis hin zur Einbeziehung der Tabaksteuer erfuhr der Ausschuß durch Eingaben von Einzelpersonen und einer gesundheitspolitischen Organisation. Die von einer Erhöhung der beiden

Verbrauchsteuern unmittelbar betroffenen Organisationen der Wirtschaft und die Organisationen der Kraftstoffverbraucher lehnen die Maßnahmen einmütig ab; die einzelnen betroffenen Wirtschaftszweige schlagen in einer Reihe von Hilfspetiten die Milderung besonderer Härten vor.

Die Ablehnung der Mineralölsteuererhöhung wird insbesondere begründet mit der Gefahr eines Einbruchs in die Beschäftigungslage der Kraftfahrzeugindustrie und der auf alle Bereiche der Wirtschaft durchschlagenden erhöhten Kosten, die das Wirtschaftswachstum zusätzlich in Frage stellten und damit ein erhöhtes Haushaltsrisiko herbeiführe. Bereits die allgemeine Preisentwicklung habe einen Prozeß des sparsamen Gebrauchs des Autos und eines sparsamen Fahrverhaltens eingeleitet, so daß es zusätzlicher Verteuerungen durch den Staat nicht bedürfe, die von Ölerzeugern und -konzernen nur als Ermunterung zur eigenen Ausnutzung der Preiserhöhungsspielräume aufgefaßt würden. Für ein verstärktes Umsteigen auf den öffentlichen Nahverkehr sei eine qualitative und quantitative Verbesserung des Angebotes entscheidend; im Zusammenhang mit den Vorhaben des Subventionsabbaugesetzes werde dies eher verhindert. Die Entwicklung energiesparender Fahrzeuge sei als die Überlebenschance auch gegenüber ausländischer Konkurrenz erkannt und eingeleitet und werde durch das Gesetz in keiner Weise gefördert. Die Automobilindustrie erinnert insoweit an eine überfällige Abkehr von der Hubraumsteuer. Der Außenhandelsverband für Mineralöl wendet sich insbesondere gegen eine Unlogik beim Abbau des sogenannten Butanisierungsvorteils. Die Verwendung von Flüssiggas als Beimischung zum Benzin sei in gleicher Weise ein Beitrag zur Umstellung auf energiepolitisch sinnvolleren Treibstoff, wie die alleinige Verwendung von Treibgas und diene überdies dem Umweltschutz (Bleiersatz); deshalb sei die bestehende steuerliche Vergünstigung für Flüssiggas unabhängig von der Verwendungsart allein konsequent. Auf besondere Belastungen weisen insbesondere die mittelständische Mineralölwirtschaft, die eine Einschränkung des Kreditrahmens auf kleinere Warenmengen befürchtet sowie Maßnahmen zur Verringerung des Haftungsrisikos fordert, ferner das Tankstellengewerbe, das einen erneuten Verdrängungswettbewerb befürchtet und ähnliche Haftungsrisiken trägt, sowie einzelne Berufsstände mit überdurchschnittlichem Treibstoffverbrauch, wie der gewerbliche Personen- und Güterverkehr und typische Reiseberufe wie der des Handelsvertreters hin. Der Groß- und Außenhandel nimmt die Gelegenheit wahr, an mehr Großzügigkeit bei den Zollkontrollen des in Treibstoffbehältern mitgeführten Treibstoffes zu erinnern. Der Deutsche Bauernverband regt eine weniger auf saisonbedingte Zufälligkeiten abstellende und großzügigere Abgrenzung der Nachversteuerungsfälle an. Aus arbeitnehmer-, städte- und regionalpolitischer Sicht werden Erhöhung des Kilometergeldes und Umstellung auf eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale als flankierende Maßnahmen empfohlen.

Die Erhöhung der Branntweinsteuer für Alkohol zu Trinkzwecken begegnet bereits für sich genommen schwerwiegenden Bedenken sowohl der Spirituosenhersteller als auch der landwirtschaftlichen wie gewerblichen Brenner. Es wird die auf der Erfahrung bei früheren Steuererhebungen beruhende Erwartung geltend gemacht, daß der Verbraucher mit Konsumverzicht reagieren und damit einen existenzbedrohlichen Absatzrückgang der Branche auslösen würde. Die Steuergerechtigkeit werde durch größere Abstände in der Steuerbelastung von Wein, Bier und Branntwein unerträglich vernachlässigt. Aus der Sicht der Spirituosenindustrie sei auch die unverhältnismäßige Belastung von Likörwein und aromatisierten Weinen ungerechtfertigt und müsse die Wettbewerbsgleichheit durch eine höhere Belastung der substitutionsfähigen Heilmittel hergestellt werden. Mit besonderem Nachdruck abgelehnt wird indes das Zusammentreffen dieser Steuererhöhung mit der Verkürzung der Zahlungsfrist für Branntweinabgaben. Kleinere und mittlere Hersteller, die einen schnelleren Zahlungseingang bei ihren Abnehmern nicht würden durchsetzen können, seien durch die zusätzlich notwendig werdende Vorfinanzierung im Kreditwege existenzgefährdend bedroht. Dieser übermäßige Eingriff sei auch deshalb unvertretbar, weil er nur zu einer einmaligen und nur vorgezogenen Mehreinnahme für den Bundeshaushalt führen, die Branche aber dauerhaft in ihrer Lebensfähigkeit beeinträchtigen werde. Andere EG-Länder hätten auch dem Großhandel Steuerläger eingeräumt. Die Wirtschaft würde sich bei Festhalten am bisherigen Zahlungsaufschub eher damit abfinden, wenn die jeweilige Januar-Zahlung in den Dezember vorgezogen wird, weil das letzte Quartal eines jeden Jahres die besten Absatzchancen der Spirituosenwirtschaft habe.

Hinsichtlich der beabsichtigten Systemumstellung bei der Kleinbrennervergünstigung gehen die Petiten entsprechend der unterschiedlichen Interessenlage von Beibehaltung des Systems bis zur völligen Abschaffung der Ausnahmeregelung.

Während die mit Herstellung und Vermarktung von natürlichem Alkohol befaßten Interessenvertreter keine Einwände gegen die Einbeziehung von überwiegend auf Erdölbasis hergestellten und bei kosmetischen Produkten eingesetzten Alkohole in die Branntweinbesteuerung erheben und dies von der Spiritusindustrie unter Hinweis auf mehr Wettbewerbsgleichheit und positive Rückwirkungen auf den Agraralkohol sogar gefordert wird, sind sich die Chemische Industrie, der mit Kosmetika bis hin zu den Raumsprays befaßte Handel und das Friseurhandwerk in der Ablehnung dieser neuen Steuerquelle einig. In der Ablehnung der Höhe des künftig für alle Alkoholarten zur kosmetischen Verwendung vorgesehenen Steuersatzes von 1 000 DM/hl besteht dagegen Übereinstimmung; diesem Petitum schließen sich auch die allein auf Äthylalkohol angewiesenen Essenzenerzeuger an. Die Ablehnung einer Ausdehnung der Branntweinsteuer auf neue Alkoholarten argumentiert mit einer Unzulässigkeit einer Verbrauchsteuer auf Rohstoffe, einer Erschwernis der europäischen Mineralölsteuerharmonisierung, und vor allem drohenden Arbeitsplatzverlusten vornehmlich im Raum Hamburg und Berlin. Die Besteuerung des Petroalkohols mit DM 10/Liter bedeu-

te, daß die billigere Massenware aus dem Markt geworfen würde. Ihre Preisgestaltung beruhe auf der Verwendung des bisher völlig unversteuerten Isopropylalkohols als Lösungsmittel für Wirkstoffe oder — um den umweltbelastenden Fluorkohlenwasserstoff zu vermeiden — als Treibmittel der in Sprayform vermarkteten Wirkstoffe. Je nach seinem Anteil an Isopropyl werde, wenn dieser Alkohol der Steuer unterliege, die Massenware im Preis zwischen dem Doppelten bis Fünffachen der bisherigen Preise steigen und damit wettbewerbsunfähig werden. Mit einem ganzen oft mittelständischen Industriezweig würden viele, vor allem mit ungelernten weiblichen Kräften besetzte Arbeitsplätze vernichtet, ohne daß die freigesetzten Kräfte neu vermittelbar seien. Dieses Bedenken teilen auch die Gewerkschaftsvertreter. Nach Auffassung einiger Interessenvertreter, die sich auf Verfassungsrechtsgutachten der Professoren Friauf und Frau Knobbe-Keuk berufen, verstößt die Besteuerung des Isopropylalkohols gegen das Grundgesetz, insbesondere weil eine Verbrauchsteuer nicht auf Rohstoffe erstreckt werden dürfe.

6.

Die Ausschußmehrheit hält an der Grundkonzeption fest, neben einem Subventionsabbau auch steuerliche Mittel zur Haushaltskonsolidierung und zur Verbesserung der Zahlungsbilanz einzusetzen und hält hierfür die Mineralölsteuer auf Treib- und Schmierstoffe sowie die Branntweinsteuer für besonders geeignete und etwa im Gegensatz zur Tabaksteuer schnell realisierbare Mittel. Die Maßnahmen fügen sich ein in ein allgemein anerkanntes Konzept, wieder zu einem ausgewogenen Verhältnis von direkten und indirekten Steuern zu kommen. Die besondere Verteuerung der Treibstoffe durch andere Einflüsse und die gegenwärtige Konjunkturlage stehen der allgemein als notwendig anerkannten Haushaltskonsolidierung nach Auffassung der Ausschußmehrheit nicht entgegen. Auch die Anhörung der Verbände blieb neue und konkrete Alternativen schuldig und ein Eingriff in das soziale Netz wird weiterhin als unakzeptabel abgelehnt. Der mit dem Gesetz verbundene Beitrag zur Erleichterung des Zahlungsbilanzausgleichs könnte gegenüber dem Haushaltsgesichtspunkt von geringerem Umfang sein, er ist jedoch im Gesamtzusammenhang eines größeren Energiekonzeptes zu sehen. Die Ausschußmehrheit sieht in dem Nebeneinander der Zielsetzungen Steuermehreinnahmen und sparsameren Treibstoffverbrauch keinen Widerspruch, sondern geht davon aus, daß beide Wirkungen eintreten. Das Mehraufkommen dürfte bei einem Verbrauchsrückgang, der sich bereits im Ausbleiben von Zuwachsraten bei wachsendem Fahrzeugbestand abzeichnet, etwas geringer ausfallen. Dieser Gesichtspunkt wurde aber bei der Aufkommensschätzung nicht übersehen.

Nach Auffassung der Ausschußmehrheit bedeutet die Mineralölsteuererhöhung auf Vergaserkraftstoffe um 7 Pf/l und auf Dieselkraftstoff und andere Schweröle um 3 Pf/l insofern nur eine sehr begrenzte Korrektur, als der Preisanteil der Steuer am Benzin einmal bei 75 v. H. gestanden hat und inzwischen wegen der Ölpreissteigerungen die mengenbezogene Besteuerung auf unter 50 v. H. Anteil der Mineralölsteuerbelastung am Warenpreis gesunken ist. Diese begrenzte Korrektur schien der Ausschußmehrheit nunmehr, nachdem längere Zeit keine Mineralölsteuererhöhung stattgefunden hat, ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Haushaltseinnahmen des Bundes. Der Ausschuß hat sich sehr eingehend mit den Aspekten einer Markteinschränkung und den Folgen erhöhter Arbeitslosigkeit beschäftigt, wie sie durch eine Überbesteuerung allein oder neben anderen preiserhöhenden Faktoren eintreten könnte. Er ist insoweit zu dem Ergebnis gekommen, daß der notwendige Anpassungsprozeß der mit dem Kraftfahrzeug befaßten Wirtschaft bereits in Gang gekommen ist und allenfalls beschleunigt wird. Dies ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit bei längerfristiger Betrachtung auch arbeitsmarktpolitisch positiv zu sehen. Im übrigen hält sich die Steuererhöhung für Kraftstoffe und Trinkbranntwein durchaus in einem mittleren europäischen Rahmen.

7.

Folgende Änderungen der Vorlage hat der Finanzausschuß — insoweit einvernehmlich — bei seiner Beschlußempfehlung berücksichtigt:

— Die Freigrenze bei der Nachversteuerung vorhandener Mineralölbestände im Besitz eines Endverbrauchers wird in der Weise großzügiger gezogen, als Mengen ausgenommen bleiben, die

  — dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs im Jahr 1980 entsprechen oder

  — als Bagatellgrenze nicht mehr als 10 hl Leichtöl oder mittelschweres Öl und 1 000 kg (rund 1 200 l) Schweröl ausmachen.

  Der Finanzausschuß folgte damit — auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion — dem Einwand der Land- und Forstwirtschaft gegen die Bezugnahme der Vorlage auf den durchschnittlichen Monatsverbrauch im Januar bis März 1981, welche als Monate winterlich bedingter Traktorruhe eine falsche Bezugsmenge abgeben würden.

— Der Nachsteueranmeldetermin und die Fälligkeit der Nachsteuer bei der Mineralölsteuer wird den Bedürfnissen der Praxis entsprechend auf 30. April und 10. Juni 1981 festgesetzt.

— Der Zahlungsaufschub bei der Branntweinsteuer wird nicht von drei auf zwei Monate verkürzt, sondern in der Weise mit grundsätzlich drei Monaten beibehalten, daß im Interesse des für das Entstehungsjahr erwarteten einmaligen Mehraufkommens künftig stets die Zahlung der Branntweinabgaben, die im Monat Oktober eines jeden Jahres fällig wird, nur noch bis zum 27. Dezember des jeweiligen Jahres aufgeschoben bleibt, und nicht, wie bisher, bis zum Januar des Folgejahres.

  Der Finanzausschuß hat damit einen statt der generellen Verkürzung von den Betroffenen ange-

botenen Kompromiß aufgegriffen, mit dem im übrigen am dreimonatigen Zahlungsaufschub festgehalten werden kann. Die einmal im Jahr erfolgende Kürzung des Zahlungsaufschubs fällt in eine besonders umsatzstarke und damit liquiditätsgünstige Zeit der Branche, denn bei den Konsumgewohnheiten der Branntweinverbraucher über Weihnachten und zum Jahreswechsel fällt ein bedeutender Anteil des Jahresabsatzes in das letzte Quartal jeden Jahres.

— Nichterhöhung des bestehenden Steuersatzes für Äthylalkohol zu kosmetischer Verwendung (600 DM/hl A) und Einbeziehen des Isopropylalkohols, der anderen Propanole sowie Methanol unter der Voraussetzung ihrer Verwendung in kosmetischen Erzeugnissen einschließlich Raumsprays in denselben Steuersatz von 600 DM/hl A.

Damit nahm die Mehrheit des Finanzausschusses zwar ein fortlaufend deutliches Minderaufkommen an Branntweinsteuer in Kauf; sie berücksichtigte jedoch mit der Einbeziehung vor allem des hauptsächlich verwendeten Isopropylalkohols in die Branntweinbesteuerung nur bis zur Höhe des schon geltenden und mit Rücksicht auf die Einbeziehung nicht veränderten Steuersatzes für kosmetisch verwendeten Äthylalkohol, daß eine weitere Verteuerung der isopropylalkoholhaltigen Massenware (Haarsprays, Deodorants, Duftwässer der unteren Qualitätsklasse) diese aus dem Markt werfen und damit ein beschäftigungspolitisch unerwünschtes Freisetzen von ungelernten Industriearbeitskräften einhergehen könnte. Auch spielte die Sorge eine Rolle, daß der in Spraydosen inzwischen weitgehend an die Stelle des als Umweltbelastung eingestuften Fluorkohlenwasserstoff getretene Isopropylalkohol bei einer höheren Branntweinsteuerbelastung wieder durch den verdächtigen Stoff ersetzt werden könnte, was im Hinblick auf seine ungeklärten Risiken im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Kauf genommen werden sollte.

Dagegen sah die Mehrheit des Finanzausschusses keinen Grund, aus finanzverfassungsrechtlichen Erwägungen von einer Besteuerung der im wesentlichen auf Erdölbasis hergestellten Alkohole bei kosmetischer Verwendung überhaupt abzusehen. Sie teilte die hiergegen im Hearing angedeuteten verfassungsrechtlichen Bedenken, mit denen sich die Ausschußberatungen besonders eingehend auseinandergesetzt haben, nicht. Die Tatsache, daß Gärungsalkohol sowohl genossen als auch in kosmetischen Produkten als Lösungsmittel für die Wirkstoffe eingesetzt werden kann, während namentlich Isopropylalkohol nicht zum Genuß geeignet, sondern der Alkohol für eine typisch technische Verwendung ist, hindert unter dem Gesichtspunkt des Verbrauchsteuerbegriffes des Artikels 106 Grundgesetz nicht, daß der Bund von seinem Steuerfindungsrecht Gebrauch macht und den Isopropylalkohol in die Branntweinbesteuerung einbezieht. Äthylalkohol und, soweit er auf dem Gebiet der kosmetischen Massenware durch Isopropylalkohol substituierbar ist, auch das Substitut dürfen gleichermaßen steuerlich belastet werden. Es gibt keinen Rechtssatz, der das Anknüpfen einer Verbrauchsteuer an einen typischen Rohstoff verbietet, wenn der Rohstoff mit dem Fertigprodukt, zu dem er verarbeitet wurde, verbraucht wird. Wegen der ähnlichen Eigenschaften mit Äthylalkohol, die Isopropylalkohol bei der in Rede stehenden kosmetischen Verwendung aufweist, war dem Verbrauchsteuerzugriff hier auch keine von Artikel 3 Grundgesetz verbotene Willkür bei der Ausdehnung des schon bestehenden Branntweinsteuertatbestandes vorzuwerfen. Allerdings kam es nach Ansicht der Ausschußmehrheit für die Rechtfertigung dieser Tatbestandserweiterung nicht auf den in der Begründung zur Vorlage aufgeführten Gesichtspunkt an, daß die Ausdehnung der Besteuerung auf die betreffenden Alkohole bei kosmetischer Verwendung unter dem Aspekt gleichmäßiger Besteuerung rechtlich zwingend geboten sei. Der Finanzausschuß hält den bisherigen Rechtszustand vollständiger Steuerfreiheit für Isopropanol ebenso wenig für willkürlich wie die künftige, mit seiner Beschlußempfehlung herzustellende Rechtslage, bei der es ihm aus Gründen einer Aufkommensverbesserung verbunden mit Wettbewerbsneutralität angemessen schien, kosmetisch verwendeten Isopropylalkohol entsprechend dem kosmetisch verwendeten Äthylalkohol mit Branntweinsteuer zu belasten; er sieht jedoch in der neuen Lösung die Steuergerechtigkeit stärker verwirklicht.

8.

Die Opposition lehnt Steuererhöhungen als Mittel der Haushaltskonsolidierung angesichts der bestehenden Steuer- und Abgabenquote ab. Sie sieht im Zusammenkommen einer ölpreisbedingten, von den OPEC-Staaten vorgegebenen Verteuerung der Treibstoffe mit einem Preissprung durch die Mineralölsteuererhöhung ernsthafte Folgewirkungen für den Arbeitsmarkt. Der notwendige Abbau des Leistungsbilanzdefizits bedürfe einer anderen Energiepolitik. Die vom Staat verursachte weitere Benzinpreiserhöhung sei auch wirtschaftspolitisch gefährlich und sozial unzumutbar. Die Änderungen in der Branntweinbesteuerung würden im übrigen die ohnehin bestehenden Einkommensprobleme in der Landwirtschaft verschärfen.

Zum Erreichen der — von der Opposition anerkannten — Ziele der Vorlage sei die vorgeschlagene Mineralöl- und Branntweinsteuererhöhung nach allem ein unangebrachtes Mittel. Die Alternative wären weitere Einsparungen im Bundeshaushalt. Das Gesetz wurde danach in der Schlußabstimmung im Ausschuß gegen die Stimmen der Opposition verabschiedet.

Die folgenden, als Änderungsanträge der CDU/CSU-Fraktion in die Beratungen eingegangenen Anliegen fanden keine Berücksichtigung:

— Entsprechend der einstimmigen Entschließungsempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, die

Bundesregierung aufzufordern, daß sie vom Mehraufkommen an Mineralölsteuer 0,01 DM/Liter zweckgebunden zusätzlich zur Finanzierung von kommunalen Verkehrsmaßnahmen bereitstellt.

Die Mehrheit des Finanzausschusses hielt es für zweckmäßig, diese nicht in den Sachzusammenhang der Vorlage gehörende Fragestellung für spätere Beratungen zurückzustellen und im Rahmen des Subventionsabbaus bei der Frage des Abbaus der Gasölbetriebsbeihilfe für den Personennahverkehr wieder aufzugreifen.

— Neuregelung des Ausfallrisikos der Mineralölwirtschaft bei uneinbringlich werdenden Warenpreisforderungen bezüglich bereits vom Lieferanten versteuertem oder noch zu versteuernden Mineralöllieferungen in dem Sinne, daß das Risiko des Zahlungseingangs — entsprechend § 17 UStG bei der Umsatzsteuer — auf den Fiskus verlagert wird, auch wenn beim Handel mit versteuertem Mineralöl kein Zusammenhang mit dem Besteuerungsvorgang mehr besteht und daher allgemeine Billigkeitsmaßnahmen nicht ergriffen werden können.

Die Mehrheit des Finanzausschusses war demgegenüber der Auffassung, daß die Übernahme des Risikos des Handels für den Zahlungseingang des Warenpreises, soweit er den Mineralölsteueranteil enthält, auf den Fiskus aus systematischen und fiskalischen Gründen sowie im Hinblick auf die Folgewirkungen bei anderen Verbrauchsteuern nicht möglich und wegen der sonst erforderlichen Einmischung in die Krediteinräumungspraxis der Mineralölwirtschaft auch nicht vertretbar sei. Auch den eventuellen betrügerischen Mißbrauchsmöglichkeiten in Einzelfällen müßte generell durch das ausnahmslose Festhalten an der bisherigen Rechtslage vorgebeugt werden.

— Festhalten am prozentual ausgedrückten Umfang der Steuerermäßigung für Kleinbrennereien oder aber durch Ersetzen der festen Beträge durch „400 DM" statt „375 DM" und „600 DM" statt „500 DM", um den derzeitigen Belastungsabstand der begünstigten Betriebe zu den vollversteuernden Betrieben zu wahren.

Die Mehrheit des Finanzausschusses war demgegenüber der Meinung, daß die Steuerermäßigung durch die in der Vorlage vorgeschlagenen Beträge ausgedrückt werden sollte. Zum einen teilte die Ausschußmehrheit die in der Begründung der Vorlage vertretene Ansicht, daß die prozentual ausgedrückte Steuerermäßigung für die betroffenen Betriebe sich bei jeder Steuererhöhung im Verhältnis zu den vollversteuernden Betrieben vergrößere, während die prozentual festgelegte Erleichterung für die Kleinbrennereien ursprünglich bezweckt habe, den Belastungsvorsprung gegenüber vollversteuernden Obstverschlußbrennereien nach dem Stande von 1976 festzuschreiben. Die seinerzeit für geboten gehaltene und fortzuschreibende Ermäßigung findet nach Überzeugung der Ausschußmehrheit in den von der Vorlage genannten Beträgen ihren Niederschlag, während die mit dem Änderungsantrag erstrebten Beträge das Ausmaß der Steuervergünstigung über das damalige Volumen hinaus festschreiben würden.

Die Opposition sieht im übrigen ein erschreckendes Zeichen für den Stand der Bundesfinanzen darin, daß der Bund zum Mittel der Verkürzung der Zahlungsfrist für die Branntweinsteuer greifen muß, um ein einmaliges Mehraufkommen ohne jede konsolidierende Wirkung zu erzielen.

9.

Ein Antrag zur Erhöhung der Kilometerpauschale oder ihre Umwandlung in eine Entfernungspauschale wurde im Ausschuß nicht gestellt; er wird diese Problematik im Zusammenhang mit einer grundlegenden Überarbeitung des Besteuerungssystems für Kraftfahrzeuge weiterverfolgen. Auch der Entschließungsvorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der unter anderem auch das Problem der Fernpendler anspricht, wurde nicht aufgegriffen. Dies gilt auch für die Anregung, den Steuersatz für substitutionsfähige alkoholhaltige Heilmittel ebenfalls zu erhöhen bzw. für Likörweine und aromatisierte Weine stärker anzuheben. Soweit ein Verband eine Erhöhung der Freimenge von Treibstoffen in regulären Kraftfahrzeugtanks fordert, kann darauf verwiesen werden, daß der Ausschuß erst kürzlich einer allgemeinen Erhöhung auf 100 Liter im Rahmen einer EG-Vorlage zugestimmt hat.

10.

Die Mehraufkommenserwartungen bei der Branntweinsteuer mußten für das Jahr 1981 und die Folgejahre gegenüber den Schätzungen in der Vorlage zurückgenommen werden, weil Äthylalkohol zu kosmetischer Verwendung besteuert bleibt wie bisher und Isopropylalkohol nur auf der Höhe dieses Steuersatzes in die Besteuerung einbezogen wird.

II. Einzelbegründung

Artikel 1 Abs. 2

Zu Nummer 5 Satz 1

Als Zeitraum für die Bemessung des nachsteuerfreien durchschnittlichen Monatsverbrauchs an Mineralöl wird das Kalenderjahr 1980 vorgesehen. Dies ergibt auch bei stark schwankenden Monatsverbräuchen einen zutreffenden Durchschnittsverbrauch.

Unabhängig vom Durchschnittsverbrauch eines Monats werden Mineralölbestände von der Nachsteuer freigestellt, wenn sie 10 hl Leichtöl oder mittelschweres Öl und 1000 kg Schweröl nicht überschreiten. Dadurch entfallen Nachsteuer und Pflicht zur Abgabe einer Nachsteuererklärung in zahlreichen Fällen.

Zu Nummer 6

Der Termin für die Abgabe der Nachsteuererklärung für Mineralöl wird auf den 30. April 1981 bestimmt, um Betrieben, die für Mineralöl und für Branntwein eine Steuererklärung abzugeben haben, dies gleichzeitig zu ermöglichen. Ferner soll die Nachsteuer für Mineralöle erst am 10. Juni 1981 fällig werden, um ausreichend Zeit für die Entrichtung zu gewähren.

Die Befreiung von der Nachsteuer soll nicht mehr entfallen, wenn die Abgabe einer Nachsteuererklärung versäumt oder die Erklärung unrichtig abgegeben wurde.

Artikel 2 Abs. 1

Zu Nummer 2

Um die durch die Steuererhöhung besonders betroffenen Mittel- und Kleinbetriebe der Spirituosenindustrie nicht in die Lage zu bringen, die Branntweinsteuer über einen längeren Zeitraum vorfinanzieren zu müssen, ist der Zahlungsaufschub nicht weiter verkürzt worden. Statt dessen ist auf Vorschlag der Industrie die Zahlung der im Januar eines jeden Jahres fälligen Branntweinsteuer in den Dezember vorverlegt worden. Die sich dadurch für Dezember ergebenden beiden Zahlungstermine können von den Betrieben nach Überzeugung der Ausschußmehrheit derzeit leichter verkraftet werden als eine dauernde Liquiditätsverknappung durch Kürzung des Zahlungsaufschubs, zumal auch die modifizierte Regelung die für 1981 vorgesehenen Mehreinnahmen erbringen wird.

Zu Nummer 3

Die Einbeziehung von Propanolen und von Methanol in die Branntweinbesteuerung wird vorgeschlagen, soweit diese Alkohole zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen verwendet werden sollen. Der derzeitige Steuersatz für Kosmetikalkohol von 600 DM/hl A soll aber nicht auf 1 000 DM angehoben, sondern unverändert belassen werden. In Verbindung mit der erstmaligen Besteuerung der Propanole würde eine Steuererhöhung insbesondere bei preiswerten kosmetischen Erzeugnissen zu drastischen Verteuerungen führen, auf die die Verbraucher mit entsprechendem Konsumverzicht reagieren könnten. Dadurch besteht die Gefahr des Verlustes von Arbeitsplätzen in der Kosmetikindustrie.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 5 Buchstabe b)

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 6 Abs. 1

Redaktionelle Änderungen (Druckfehler)

Zu Nummer 6 Abs. 4

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 6 Abs. 6 Nr. 3

Redaktionelle Änderung (Druckfehler)

Zu Nummer 7 Abs. 1

Folgeänderung zu Nummer 3

Zu Nummer 7 Abs. 2

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 7 Abs. 5 Nr. 2

Redaktionelle Änderung (Druckfehler)

Zu Nummer 9

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2

Redaktionelle Änderung (Druckfehler)

Zu Artikel 2 Abs. 3

Entfällt als Folgeänderung zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2

Bonn, den 17. Februar 1981

Dr. Schäuble **Dr. Diederich (Berlin)**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838